jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/8 8ObA345/99i, 9ObA132/07p, 10ObS69/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2000

Norm

ZPO §260
ASGG §37

Rechtssatz

Eine Entscheidung, die außerhalb der mündlichen Streitverhandlung gefällt wird, ist einer Heilung gemäß§ 37 Abs 1 ASGG nicht zugänglich.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 345/99i
  Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObA 345/99i
- 9 ObA 132/07p
  Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 132/07p
  Vgl auch; Beisatz: Dies wird hinsichtlich des Nichtigkeitsgrundes des § 477 Abs 1 Z 2 ZPO betreffend die nicht vorschriftsgemäße Besetzung des erkennenden Gerichtes insoweit relativiert, als hier unter bestimmten Voraussetzungen durch Einlassung „Heilung" eintreten kann. (T1)
- 10 ObS 69/11m
  Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 ObS 69/11m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113739

Im RIS seit

08.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at